



Bereich Stadtkasse21-05-01
Az: 21-05-01
Datum: 22.02.2018

2018/053
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	01.03.2018	

Betreff

Liquiditätsplanung 2018
1. HJ

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der HFA nimmt die Liquiditätsplanung zur Kenntnis.

K r a v a n j a

E c k h a r d t

Sachverhalt

Diese Vorlage erfolgt aufgrund des Ratsbeschlusses vom 13.03.2008, die Fraktionen regelmäßig über die Liquiditätsplanung zu informieren.

Gemäß § 89 Abs. 2 GO NRW kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben - soweit keine anderen Deckungsmittel zur Verfügung stehen – Kassenkredite (als Festbetrags- oder Kontokorrentkredite) aufnehmen. Der Höchstbetrag wird jährlich i.R. der Haushaltsplanung in der Haushaltssatzung durch den Rat festgelegt und gilt bis zum Zeitpunkt der Rechtskräftigkeit der jeweils neuen Haushaltssatzung.

In § 5 der geltenden Haushaltssatzung wurde dieser Höchstbetrag auf 240.000.000 € begrenzt. (Im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2018 wurde dieser auf 220 Mio. € reduziert).

Die prognostizierte Entwicklung des Kassenkreditbedarfs ist - jeweils zum Ende der entsprechenden Kalenderwoche - der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Liquiditätsplanung berücksichtigt künftig zu leistende planungsrelevante Einnahmen und Ausgaben, soweit sie dem Kassenleiter bekannt sind (im Ratsinformationssystem können diese als komprimierte Auflistung der Anlage 2 entnommen werden). Daneben wird versucht, auch die Vielzahl weiterer täglicher Einnahmen und Ausgaben aktuell einzuschätzen.

Der tatsächliche Stand der Kassenkredite kann aufgrund gegenwärtig unbekannter bzw. nicht kalkulierbarer Einnahme- und Ausgabeentwicklungen von der Planung abweichen.

Wichtiger Aspekt bei der Aufnahme der Kassenkredite ist die Einschätzung des Kapitalmarktes unter den Aspekten Zinsentwicklung, Laufzeit, Fälligkeit und Höhe bzw. Splitting in mehrere Kredite.

Anlage